

Verordnung über die Fachmittelschule (V FMS)

Vom 19. Mai 2010 (Stand 1. August 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 12 und 17 des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Beurteilungen, die Promotionsentscheide, die Abschlussprüfung, die Erlangung des Fachmittelschulausweises und die Fachmaturität an den Fachmittelschulen sowie den Übertritt ans Gymnasium.

§ 2 Beurteilung

¹ Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt lehrplanbezogen und umfasst alle Leistungskomponenten.

² Das Ergebnis der Beurteilung wird in jedem Fach mit einer ganzen oder halben Note ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³ Die Fachlehrpersonen nehmen die Beurteilungen vor.

§ 2a* Nachteilsausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, bei denen die damit verbundenen Funktionsstörungen ärztlich beziehungsweise fachpsychologisch nachgewiesen sind, haben Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich.

¹⁾ SAR [423.120](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
AGS 2010 S. 166

² Die betreffenden Nachweise sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs im Hinblick auf Promotionsentscheide und Prüfungen zu erbringen.

³ Über Art und Umfang der Massnahmen zum Nachteilsausgleich entscheidet im Rahmen von § 2 die Schulleitung.

2. Promotionsentscheide und Zwischenbeurteilung

§ 3 Promotionsentscheide

¹ Promotionsentscheide dienen der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in diejenigen Klassen, die ihren Fähigkeiten entsprechen, sowie der Entlassung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Anforderungen nicht zu genügen vermögen.

² Promotionsentscheide werden am Ende der Probezeit und am Ende des 1. und 2. Schuljahrs getroffen. Beurteilungsperiode ist die Probezeit beziehungsweise das jeweils vorangegangene Schuljahr.

³ Die Promotionskonferenz setzt die Noten fest und trifft die Promotionsentscheide.

§ 4 Promotionsfächer

¹ Promotionsfächer in allen Klassen sind die Grundlagenfächer gemäss Studententafel. *

² Promotionsfächer in der 2. und 3. Klasse sind neben den Grundlagenfächern die berufsfeldbezogenen Fächer der einzelnen Ausbildungsbereiche gemäss Studententafel. *

³ Für die Promotion zählt in der 2. Klasse bei den Grundlagenfächern Biologie und Chemie das Mittel der beiden Noten, gebildet aus der Note Chemie des 1. Semesters und der Note Biologie des 2. Semesters.

^{3bis} Wird zum Grundlagenfach Musik zusätzlich das Fach Instrument gewählt, zählt bei der Promotion das Mittel der beiden Noten. *

^{3ter} Die berufsfeldbezogene Note im Fach Gestaltung wird aus der Note des berufsfeldbezogenen Fachs Gestalterisches Werken und derjenigen des berufsfeldbezogenen Fachs Bildnerisches Gestalten gebildet (Mittel der beiden Noten). *

⁴ ... *

^{4bis} Die Note im Grundlagenfach Bildnerisches Gestalten wird in der 2. und 3. Klasse aus der Note des Fachs Bildnerisches Gestalten und derjenigen des berufsfeldbezogenen Fachs Gestalterisches Werken gebildet (Mittel der beiden Noten). *

⁵ Ergibt das Mittel der Noten gemäss Absatz 3, ^{3bis}, ^{3ter} und ^{4bis} einen Viertelswert, wird auf die nächsthöhere halbe oder ganze Note gerundet. *

§ 5 Definitive Aufnahme, Beförderung

¹ Schülerinnen und Schüler werden nach der allfälligen Probezeit, welche bis zum Ende des 1. Semesters dauert, definitiv aufgenommen beziehungsweise am Ende des Schuljahrs in die nächsthöhere Klasse befördert, wenn in den Promotionsfächern

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben, und
- b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erzielt wurden.

² Liegen wichtige Gründe vor, können Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllen, definitiv aufgenommen beziehungsweise befördert werden, wenn ihnen für das Erreichen der Lernziele der entsprechenden Klasse eine günstige Prognose gestellt werden kann.

§ 6 Nichtbeförderung

¹ Wer am Ende eines Schuljahrs die Voraussetzungen von § 5 erstmals nicht erfüllt, wird nicht befördert.

² Eine freiwillige Repetition gilt als Nichtbeförderung.

§ 7 Entlassung

¹ Wer am Ende der Probezeit oder nach bereits einmal erfolgter Nichtbeförderung die Voraussetzungen von § 5 nicht beziehungsweise wiederum nicht erfüllt, wird aus der Schule entlassen.

§ 8 Zeugnis

¹ Zeugnisse werden an den Promotionsterminen und am Ende des 3. Schuljahrs ausgestellt.

² Das Zeugnis enthält die Noten sämtlicher Fächer, an den Promotionsterminen den Promotionsentscheid und in den Fällen von § 5 Abs. 2 eine zusätzliche Begründung.

§ 9 Zwischenbeurteilung

¹ Die Zwischenbeurteilung ist eine Standortbestimmung. Sie wird jeweils am Ende des 1. Semesters vorgenommen.

² Die Promotionskonferenz nimmt die Zwischenbeurteilungen vor.

³ In den Promotions- beziehungsweise Abschlussfächern werden den Schülerinnen und Schülern die Noten der Beurteilung mitgeteilt.

§ 10 Gespräch

¹ Ergibt die Zwischenbeurteilung eine für den weiteren Ausbildungsverlauf ungünstige Prognose, führt die zuständige Abteilungslehrperson mit der Schülerin oder dem Schüler ein Gespräch zur Klärung der Gründe und über die allenfalls zu treffenden Massnahmen.

3. Abschlussprüfung

3.1. Prüfung

§ 11 Prüfungstermine, Zulassung

¹ Die Abschlussprüfung findet am Ende des Lehrgangs statt.

² Die Zulassung zur Prüfung setzt den Besuch des letzten Schuljahrs in der Regel an derjenigen Mittelschule, an welcher die Prüfung abgelegt wird sowie die fristgerechte Abgabe der selbstständigen Arbeit und deren Präsentation voraus. *

§ 12 Prüfungsziel, Inhalte und Anforderungen

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich durch die Abschlussprüfung über die von der Schule vermittelten Kenntnisse und von Höheren Fachschulen beziehungsweise Fachhochschulen geforderte allgemeine Bildung auszuweisen.

² Es sind die Fachkenntnisse und die Selbstständigkeit im Denken zu prüfen.

³ Inhalte und Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern entsprechen den Lehrplanzielen.

§ 13 Prüfungsfächer

¹ Prüfungsfächer sind

- a) die Grundlagenfächer Deutsch, Mathematik, Französisch oder Italienisch oder Englisch,
- b) zwei Grundlagenfächer aus der Fächergruppe Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport. Die Fächer Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport schliessen sich gegenseitig aus,
- c) ein berufsfeldbezogenes Fach aus der Fächergruppe
 1. Medienkunde und Informatik im Ausbildungsbereich Kommunikation,
 2. Psychologie/Pädagogik und Naturwissenschaften mit Praktikum im Ausbildungsbereich Gesundheit,
 3. Psychologie/Pädagogik und Individuum und Gesellschaft im Ausbildungsbereich Soziale Arbeit,
 4. * Psychologie/Pädagogik, Gestalterisches Werken, Bildnerisches Gestalten oder Musik im Ausbildungsbereich Erziehung und Gestaltung.

² ... *

^{2bis} Das Grundlagenfach Musik und das berufsfeldbezogene Fach Musik sowie das Grundlagenfach Bildnerisches Gestalten und das berufsfeldbezogene Fach Bildnerisches Gestalten schliessen sich als Prüfungsfächer gegenseitig aus. *

³ Die Schülerinnen und Schüler teilen der Schulleitung bis spätestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn die Prüfungsfächer ihrer Wahl gemäss Absatz 1 mit.

§ 14 Art und Dauer der Prüfungen

¹ Die Prüfungsfächer Deutsch, Französisch, Italienisch sowie Englisch werden schriftlich und mündlich, Mathematik schriftlich, Bildnerisches Gestalten, Sport, Informatik sowie Gestalterisches Werken praktisch und Instrument (im Rahmen des Grundlagenfachs Musik) praktisch-mündlich geprüft. Die übrigen Prüfungsfächer werden mündlich geprüft. *

² Die schriftlichen sowie die praktischen Prüfungen in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Informatik und Gestalterisches Werken dauern drei Stunden. Im Fach Sport wird die Prüfungsdauer, soweit erforderlich, von der Prüfungskommission Fachmittelschule (Prüfungskommission FMS) festgelegt. Die übrigen Prüfungen dauern 15 Minuten. *

§ 15 Prüfungsnoten

¹ Die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungen sind in ganzen und halben Noten auszudrücken. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² In denjenigen Fächern, die schriftlich und mündlich geprüft werden, entspricht die Prüfungsnote dem ungerundeten Mittel der schriftlichen und mündlichen Note.

§ 16 Verstösse gegen die Prüfungsordnung

¹ Das BKS erklärt die ganze Abschlussprüfung für ungültig, wenn unredliche Handlungen begangen, insbesondere wenn unerlaubte Hilfsmittel mitgeführt werden, sowie bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu einer der Prüfungen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor Beginn der Abschlussprüfung von der Schulleitung darauf aufmerksam zu machen. *

² Die Prüfung kann am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern es sich bei der für ungültig erklärten Prüfung um den ersten Versuch gehandelt hat. *

³ Auf Gesuch kann das letzte Schuljahr wiederholt werden. In diesem Fall zählen die Zeugnisnoten des Wiederholungsjahrs für den Abschluss.

3.2. Organisation

§ 17 Prüfungskommission FMS

¹ Der Erziehungsrat ernennt auf die Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission FMS. Dieser gehören an

- a) ein Mitglied des Erziehungsrats, welches den Vorsitz innehat,
- b) sechs Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Höheren Fachschulen und von Fachhochschulen,
- c) * je ein Mitglied der Schulleitungen der Neuen Kantonsschule Aarau und der Kantonsschulen Wettingen und Wohlen, welches für die administrative Geschäftsführung der Fachmittelschule zuständig ist, mit beratender Stimme.

² Die Prüfungskommission ist insbesondere zuständig für

- a) die Leitung und Überwachung der Prüfungen,
- b) die Ernennung der Fachexpertinnen und Fachexperten,
- c) das Festlegen der Anlage der Prüfungen,
- d) die Genehmigung der Themen und Aufgaben der Fachprüfungen,
- e) das Festlegen der zulässigen Hilfsmittel für die schriftlichen und praktischen Prüfungen,
- f) * die Erarbeitung der Grundlagen für die Prüfungsentscheide des Departements Bildung, Kultur und Sport,
- g) * die Berichterstattung über die Prüfungen im Allgemeinen zuhanden der Schulkommission und des Departements Bildung, Kultur und Sport.

4. Abschluss mit Fachmittelschulabschluss

§ 18 Selbstständige Arbeit

¹ Die Schülerinnen und Schüler müssen im letzten Ausbildungsjahr wahlweise in einer Gruppe oder alleine eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren.

² Die selbstständige Arbeit wird mit einer Note entsprechend § 15 bewertet.

§ 19 Abschlussfächer

¹ Abschlussfächer sind die Grundlagenfächer, die berufsfeldbezogenen Fächer der 3. Klasse und die selbstständige Arbeit.

§ 20 Abschlussnoten

¹ In den geprüften Fächern wird die Abschlussnote aus dem Mittel von Vorschlags- und Prüfungsnote gebildet. Die Vorschlagsnote ist die Zeugnisnote des letzten Ausbildungsjahrs.

² In den prüfungsfreien Fächern wird die Abschlussnote aus der Zeugnisnote des letzten Ausbildungsjahrs gebildet.

³ Die Bewertung der selbstständigen Arbeit erfolgt aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen oder schriftlich kommentierten Arbeit und ihrer Präsentation.

⁴ Die Abschlussnoten werden auf halbe oder ganze Noten gerundet. Bei einem Viertelswert wird auf die nächsthöhere halbe oder ganze Note gerundet.

§ 21 * ...

§ 22 Bestehensnormen

¹ Der Abschluss ist bestanden, wenn in den Abschlussfächern

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben, und
- b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erzielt wurden.

§ 23 Entscheid

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über das Bestehen des Abschlusses und stellt den Fachmittelschulabschluss aus.

§ 24 Übertritt ans Gymnasium

¹ Schülerinnen und Schüler, welche in den Abschlussfächern einen Notendurchschnitt von mindestens 5 erreichen, können in die 3. Klasse des Gymnasiums übertreten. *

§ 25 Wiederholung bei Nichtbestehen, Dispensation

¹ Schülerinnen und Schüler, welche den Abschluss im ersten Versuch nicht bestehen, müssen bei einem zweiten Versuch das letzte Schuljahr und die Abschlussprüfung wiederholen.

² Sie können sich vom Unterrichtsbesuch und der Prüfung in denjenigen Fächern dispensieren lassen, in welchen sie beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erzielt haben. Diese Noten zählen auch beim zweiten Versuch.

³ Ist die selbständige Arbeit im ersten Versuch mindestens mit der Note 5 bewertet worden, muss sie nicht wiederholt werden.

⁴ Eine dritte Abschlussprüfung ist nicht gestattet.

§ 26 Fachmittelschulabschluss

¹ Der Fachmittelschulabschluss wird vom Departement Bildung, Kultur und Sport ausgestellt, wenn der Abschluss bestanden ist.

² Der Fachmittelschulabschluss enthält:

- a) die Überschrift «Kanton Aargau» und die Bezeichnung der Schule,
- b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulabschluss»,
- c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen,
- d) die Angabe der Zeit, während der die Absolventin beziehungsweise der Absolvent die aargauische Fachmittelschule besucht hat,

- e) das Berufsfeld,
- f) die Abschlussnoten der Abschlussfächer gemäss § 19,
- g) das Thema der selbstständigen Arbeit gemäss § 18,
- h) den Ort, das Datum und die Unterschrift der Vorsteherin beziehungsweise des Vorstehers des Departements und der Rektorin beziehungsweise des Rektors der Schule.

³ Zusätzlich werden im Fachmittelschulausweis die Noten der in der 3. Klasse besuchten Freifächer aufgeführt.

5. Fachmaturität

5.1. Pädagogik

§ 27 Prüfungstermine, Zulassung

¹ Die Fachmaturitätsprüfung findet am Ende des Lehrgangs statt. Die Prüfungskommission FMS legt jeweils die Prüfungstermine fest.

² Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) die Fachmaturitätsarbeit mit einer Note von mindestens 4,0 erfolgreich beendet hat und
- b) den Fachmaturitätslehrgang in der Regel an derjenigen Schule besucht hat, an der die Prüfung abgelegt wird.

§ 28 Fachmaturitätsarbeit

¹ Die Schülerinnen und Schüler müssen während des Lehrgangs alleine oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren. *

² Bezüglich Ziel und Bewertung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik des Vorstands der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). *

§ 29 Prüfungsziel, Inhalte und Anforderungen

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich durch die Fachmaturitätsprüfung Pädagogik über die von der Schule vermittelten Kenntnisse und von den Pädagogischen Hochschulen geforderte allgemeine Bildung und Reife sowie geforderten Fähigkeiten für die Studiengänge Vorschul- und Unterstufe sowie Primarstufe auszuweisen.

² ... *

³ Inhalte und Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern entsprechen den Lehrplanzielen.

§ 30 Fremdsprachen

¹ Wer im Fach Französisch oder Englisch ein international anerkanntes Sprachzertifikat auf mindestens Niveau B2 GER ¹⁾ erfolgreich abgeschlossen hat, wird auf Gesuch hin von der Schulleitung vom Unterricht und von der Fachmaturitätsprüfung dispensiert. *

² Anstelle der Prüfungsnoten werden in den Fremdsprachen die Ergebnisse der internationalen Prüfungen gemäss der jeweils aktuellen Evaluationstabelle der Aide-mémoire IV der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission berücksichtigt.

§ 31 Prüfungsfächer

¹ Prüfungsfächer sind:

- a) Deutsch,
- b) Französisch oder Englisch,
- c) Mathematik,
- d) * Naturwissenschaften, bestehend aus Biologie, Chemie und Physik,
- e) * Geistes- und Sozialwissenschaften, bestehend aus Geschichte und Geografie.
- f) * ...
- g) * ...
- 2 ... *
- 3 ... *

§ 31a * Art und Dauer der Prüfungen

¹ Die Fächer Deutsch, Französisch oder Englisch sowie Mathematik werden folgendermassen geprüft:

- a) Deutsch schriftlich 180 Minuten und mündlich 15 Minuten,
- b) Französisch oder Englisch schriftlich 120 Minuten und mündlich 15 Minuten,
- c) Mathematik schriftlich 120 Minuten und mündlich 15 Minuten.

² Die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geschichte und Geografie werden je 15 Minuten mündlich geprüft.

§ 32 Notengebung

¹ Die Fachmaturitätsarbeit sowie die Ergebnisse in den einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind in ganzen und halben Noten auszudrücken. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

¹⁾ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen

§ 33 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

¹ Das BKS erklärt die ganze Fachmaturitätsprüfung für ungültig, wenn unredliche Handlungen begangen, insbesondere wenn unerlaubte Hilfsmittel mitgeführt werden, sowie bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu einer der Prüfungen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor Beginn der Fachmaturitätsprüfung von der Schulleitung darauf aufmerksam zu machen. *

² Die Prüfung kann am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern es sich bei der für ungültig erklärten Prüfung um den ersten Versuch gehandelt hat. *

³ Auf Gesuch kann der Fachmaturitätslehrgang wiederholt werden.

§ 34 Fachmaturitätsnoten

¹ Die Fachmaturitätsnote in den Fächern Deutsch, Französisch oder Englisch sowie Mathematik entspricht dem gerundeten arithmetischen Mittel der jeweiligen schriftlichen und mündlichen Prüfungsnoten. *

² Die Fachmaturitätsnote im Fach Naturwissenschaften entspricht dem gerundeten arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten in den Fächern Biologie, Chemie und Physik. *

³ Die Fachmaturitätsnote im Fach Geistes- und Sozialwissenschaften entspricht dem gerundeten arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten in den Fächern Geschichte und Geografie.

⁴ Die Fachmaturitätsnoten werden auf halbe oder ganze Noten gerundet. Bei einem exakten Viertelswert wird auf die nächsthöhere halbe oder ganze Note gerundet.

§ 35 * ...

§ 36 Bestehensnorm

¹ Die Fachmaturität ist bestanden, wenn

- a) das arithmetische Mittel der fünf Fachmaturitätsnoten sowie der Fachmaturitätsarbeit mindestens 4 beträgt,
- b) nicht mehr als zwei Fachmaturitätsnoten unter 4 erzielt wurden und
- c) die Summe der Notenabweichung von 4 nach unten nicht mehr als einen Punkt beträgt.

§ 37 Wiederholung bei Nichtbestehen, Dispensation

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Fachmaturität im ersten Versuch nicht bestehen, können die Prüfungen einmal am nächsten Prüfungstermin wiederholen. *

² Sie können sich vom Unterrichtsbesuch und der Prüfung in denjenigen Fächern dispensieren lassen, in welchen sie beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erzielt haben. Diese Noten zählen auch beim zweiten Versuch.

³ Die Note der Fachmaturitätsarbeit des ersten Versuchs wird übernommen.

⁴ Eine dritte Fachmaturitätsprüfung ist nicht gestattet.

5.2. *Gesundheit, Soziale Arbeit, Kommunikation und Gestaltung* *

5.2.1. *Praktikum*

§ 38 Bewertung, Wiederholung

¹ Am Ende des Praktikums wird die Leistung der Schülerin oder des Schülers anhand von Kriterien bewertet, die vor dem Praktikum bekannt gegeben wurden. Die Bewertung mit den Prädikaten «sehr gut», «gut», «genügend» oder «nicht genügend» erfolgt in schriftlicher Form durch den Praktikumsbetrieb.

² Schülerinnen und Schüler können ein mit dem Prädikat «ungenügend» bewertetes Praktikum einmal wiederholen.

5.2.2. *Fachmaturitätsarbeit*

§ 39 Fachmaturitätsarbeit

¹ Die Schülerinnen und Schüler müssen wahlweise alleine oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen, mündlich präsentieren und anschliessend an die Präsentation ein Fachgespräch führen. Vorbehalten bleibt Absatz 2. *

² Bei Absolvierung des Fachmaturitätslehrgangs Kommunikation (Schwerpunkt Angewandte Linguistik) muss die Fachmaturitätsarbeit in einer Zweitsprache verfasst und präsentiert werden. Bei Absolvierung des Fachmaturitätslehrgangs Gestaltung muss die Fachmaturitätsarbeit alleine verfasst und präsentiert werden. *

³ Die mündliche Präsentation und das Fachgespräch dauern in der Regel 30 Minuten. *

§ 40 Thema, unredliche Handlungen und Wiederholung

¹ Die Fachmaturitätsarbeit umfasst ein Thema, das in konkretem Bezug zum absolvierten Praktikum oder Bildungsgang respektive gestalterischen Propädeutikum steht und zwischen der Fachmittelschule, dem Praktikumsbetrieb oder der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau respektive der Schule für Gestaltung Aargau und der Schülerin beziehungsweise dem Schüler vereinbart wurde. *

² Die Fachmaturitätsarbeit ist persönlich zu verfassen. Ist dies nachgewiesenermassen nicht der Fall, wird die Fachmaturitätsarbeit auf Antrag der Prüfungskommission FMS durch das Departement Bildung, Kultur und Sport als ungültig und die Fachmaturität als nicht bestanden erklärt.

³ Die Fachmaturitätsarbeit kann im darauffolgenden Schuljahr einmal wiederholt werden.

§ 41 Notengebung, Nachbesserung und Wiederholung

¹ Die Fachmaturitätsarbeit wird mit einer Note entsprechend § 15 bewertet.

² Die Fachmaturitätsarbeit wird durch eine Lehrperson der Fachmittelschule und eine Person des Praktikumsbetriebs oder eine Lehrperson der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau respektive der Schule für Gestaltung Aargau bewertet, welche die Schülerin oder den Schüler betreuen. Die Bewertung der Fachmaturitätsarbeit erfolgt aufgrund des Arbeitsprozesses, des Arbeitsergebnisses der schriftlichen oder schriftlich kommentierten Arbeit und aufgrund der durchgeführten Präsentation. *

³ Wird die Fachmaturitätsarbeit mit einer ungenügenden Note bewertet, muss diese nachgebessert werden und wird höchstens mit der Note 4 bewertet.

⁴ Wird die Fachmaturitätsarbeit nach der Nachbesserung erneut mit einer ungenügenden Note bewertet, kann im darauffolgenden Schuljahr eine neue Fachmaturitätsarbeit verfasst werden. Das Verfassen einer dritten Fachmaturitätsarbeit ist nicht gestattet.

5.2.3. Bestehen

§ 42* ...

§ 43 Bestehensnorm

¹ Die Fachmaturität ist bestanden, wenn

- a) die Note der Fachmaturitätsarbeit mindestens 4 beträgt,
- b) * das Praktikum, sofern es absolviert werden muss, mindestens mit dem Prädikat «genügend» bewertet oder der Bildungsgang an der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau respektive das gestalterische Propädeutikum an der Schule für Gestaltung Aargau erfolgreich absolviert wurde oder im Fachmaturitätslehrgang Kommunikation (Schwerpunkt Angewandte Linguistik) ein international anerkanntes Sprachzertifikat auf mindestens Niveau C1 vorliegt und
- c) die berufsspezifischen Zusatzleistungen (Sprachaufenthalt, Einführungs- und Vertiefungsmodul), sofern sie absolviert werden müssen, erbracht wurden.

5.3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 44 Fachmaturitätsentscheid

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über das Bestehen der Fachmaturität und stellt das Fachmaturitätszeugnis aus.

§ 45 Fachmaturitätszeugnis

¹ Das Fachmaturitätszeugnis wird vom Departement Bildung, Kultur und Sport ausgestellt, wenn die Fachmaturität bestanden ist.

² Das Fachmaturitätszeugnis enthält

- a) die Überschrift «Kanton Aargau» und die Bezeichnung der Schule,
- b) den Vermerk «gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis»,
- c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen,
- d) * die Angabe der Zeit, während der die Absolventin beziehungsweise der Absolvent das Praktikum, den Sprachaufenthalt oder die Sprachaufenthalte, den Fachmaturitätslehrgang Pädagogik beziehungsweise das gestalterische Propädeutikum absolviert hat,
- e) die Bewertung des Praktikums, sofern es absolviert wurde,
- f) das Thema und die Bewertung der Fachmaturitätsarbeit,
- g) die Abschlussnoten der Abschlussfächer gemäss § 19 sowie das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit gemäss § 18,
- h) den Ort, das Datum und die Unterschrift der Vorsteherin beziehungsweise des Vorstehers des Departements und der Rektorin beziehungsweise des Rektors der Schule.

³ Das Fachmaturitätszeugnis einer Absolventin beziehungsweise eines Absolventen des Fachmaturitätslehrgangs Pädagogik enthält zusätzlich zu den vorerwähnten Angaben die

- a) Fachmaturitätsnoten der Prüfungsfächer gemäss § 31,
- b) Auflistung der besuchten Fächer, die nicht geprüft wurden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen *

§ 45a * Übergangsbestimmungen *

¹ Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem oder im Schuljahr 2010/11 begonnen haben, können am Ende des Schuljahrs 2012/13 in die 3. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn sie in den Abschlussfächern einen Notendurchschnitt von mindestens 4,5 erreichen. Repetentinnen beziehungsweise Repetenten müssen am Ende des Schuljahrs 2013/14 in den vorerwähnten Fächern jedoch einen Notendurchschnitt von mindestens 5 erreichen, um in die 3. Klasse des Gymnasiums übertreten zu können.

² Schülerinnen und Schüler, welche die Fachmaturität Pädagogik im Schuljahr 2012/13 nicht bestehen, wiederholen den Fachmaturitätslehrgang und die Fachmaturitätsprüfung nach bisherigem Recht. *

³ Für Schülerinnen und Schüler des Bereichs Erziehung und Gestaltung, die ihre Ausbildung im Schuljahr 2017/18 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts, sofern sie dies wünschen. *

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 2018/19 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts. *

§ 46 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Aarau, 19. Mai 2010

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
02.03.2011	01.05.2011	Titel 5.2.	geändert	AGS 2011/2-3
02.03.2011	01.05.2011	§ 39 Abs. 1	geändert	AGS 2011/2-3
02.03.2011	01.05.2011	§ 39 Abs. 2	geändert	AGS 2011/2-3
02.03.2011	01.05.2011	§ 39 Abs. 3	eingefügt	AGS 2011/2-3
02.03.2011	01.05.2011	§ 40 Abs. 1	geändert	AGS 2011/2-3
02.03.2011	01.05.2011	§ 41 Abs. 2	geändert	AGS 2011/2-3
02.03.2011	01.05.2011	§ 43 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2011/2-3
02.03.2011	01.05.2011	§ 45 Abs. 2, lit. d)	geändert	AGS 2011/2-3
11.05.2011	01.08.2011	§ 24 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-33
02.11.2011	01.01.2012	Titel 6.	geändert	AGS 2011/6-19
02.11.2011	01.01.2012	§ 45a	eingefügt	AGS 2011/6-19
27.03.2013	01.08.2013	§ 17 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 28 Abs. 1	geändert	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 28 Abs. 2	eingefügt	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 29 Abs. 1	aufgehoben	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 30 Abs. 1	geändert	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 31 Abs. 1, lit. d)	geändert	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 31 Abs. 1, lit. e)	geändert	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 31 Abs. 1, lit. f)	aufgehoben	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 31 Abs. 1, lit. g)	aufgehoben	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 31 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 31 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 31a	eingefügt	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 34 Abs. 1	geändert	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 34 Abs. 2	geändert	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 37 Abs. 1	geändert	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 45a	Titel geändert	AGS 2013/3-15
27.03.2013	01.08.2013	§ 45a Abs. 2	eingefügt	AGS 2013/3-15
25.09.2013	01.01.2014	§ 2a	eingefügt	AGS 2013/7-16
28.10.2015	01.08.2016	§ 17 Abs. 2, lit. f)	geändert	AGS 2016/3-3
28.10.2015	01.08.2016	§ 17 Abs. 2, lit. g)	eingefügt	AGS 2016/3-3
28.10.2015	01.08.2016	§ 21	aufgehoben	AGS 2016/3-3
28.10.2015	01.08.2016	§ 35	aufgehoben	AGS 2016/3-3
28.10.2015	01.08.2016	§ 42	aufgehoben	AGS 2016/3-3
03.05.2017	01.08.2017	§ 4 Abs. 4	geändert	AGS 2017/5-21
09.05.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 1	geändert	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 2	geändert	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 3 ^{ter}	eingefügt	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 4	aufgehoben	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 4 ^{bis}	eingefügt	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 4 Abs. 5	geändert	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 11 Abs. 2	geändert	AGS 2018/4-18
09.05.2018	01.08.2018	§ 13 Abs. 1, lit. c), 4.	geändert	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 13 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 13 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 14 Abs. 1	geändert	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 14 Abs. 2	geändert	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 16 Abs. 1	geändert	AGS 2018/4-18
09.05.2018	01.08.2018	§ 16 Abs. 2	geändert	AGS 2018/4-18
09.05.2018	01.08.2018	§ 33 Abs. 1	geändert	AGS 2018/4-18
09.05.2018	01.08.2018	§ 33 Abs. 2	geändert	AGS 2018/4-18
09.05.2018	01.08.2018	§ 45a Abs. 3	eingefügt	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 45a Abs. 4	eingefügt	AGS 2018/4-19
15.05.2019	01.08.2019	§ 4 Abs. 3 ^{bis}	geändert	AGS 2019/3-15

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 2a	25.09.2013	01.01.2014	eingefügt	AGS 2013/7-16
§ 4 Abs. 1	09.05.2018	01.08.2018	geändert	AGS 2018/4-19
§ 4 Abs. 2	09.05.2018	01.08.2018	geändert	AGS 2018/4-19
§ 4 Abs. 3 ^{bis}	09.05.2018	01.08.2018	eingefügt	AGS 2018/4-19
§ 4 Abs. 3 ^{bis}	15.05.2019	01.08.2019	geändert	AGS 2019/3-15
§ 4 Abs. 3 ^{ter}	09.05.2018	01.08.2018	eingefügt	AGS 2018/4-19
§ 4 Abs. 4	03.05.2017	01.08.2017	geändert	AGS 2017/5-21
§ 4 Abs. 4	09.05.2018	01.08.2018	aufgehoben	AGS 2018/4-19
§ 4 Abs. 4 ^{bis}	09.05.2018	01.08.2018	eingefügt	AGS 2018/4-19
§ 4 Abs. 5	09.05.2018	01.08.2018	geändert	AGS 2018/4-19
§ 11 Abs. 2	09.05.2018	01.08.2018	geändert	AGS 2018/4-18
§ 13 Abs. 1, lit. c), 4.	09.05.2018	01.08.2018	geändert	AGS 2018/4-19
§ 13 Abs. 2	09.05.2018	01.08.2018	aufgehoben	AGS 2018/4-19
§ 13 Abs. 2 ^{bis}	09.05.2018	01.08.2018	eingefügt	AGS 2018/4-19
§ 14 Abs. 1	09.05.2018	01.08.2018	geändert	AGS 2018/4-19
§ 14 Abs. 2	09.05.2018	01.08.2018	geändert	AGS 2018/4-19
§ 16 Abs. 1	09.05.2018	01.08.2018	geändert	AGS 2018/4-18
§ 16 Abs. 2	09.05.2018	01.08.2018	geändert	AGS 2018/4-18
§ 17 Abs. 1, lit. c)	27.03.2013	01.08.2013	geändert	AGS 2013/3-15
§ 17 Abs. 2, lit. f)	28.10.2015	01.08.2016	geändert	AGS 2016/3-3
§ 17 Abs. 2, lit. g)	28.10.2015	01.08.2016	eingefügt	AGS 2016/3-3
§ 21	28.10.2015	01.08.2016	aufgehoben	AGS 2016/3-3
§ 24 Abs. 1	11.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-33
§ 28 Abs. 1	27.03.2013	01.08.2013	geändert	AGS 2013/3-15
§ 28 Abs. 2	27.03.2013	01.08.2013	eingefügt	AGS 2013/3-15
§ 29 Abs. 2	27.03.2013	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2013/3-15
§ 30 Abs. 1	27.03.2013	01.08.2013	geändert	AGS 2013/3-15
§ 31 Abs. 1, lit. d)	27.03.2013	01.08.2013	geändert	AGS 2013/3-15
§ 31 Abs. 1, lit. e)	27.03.2013	01.08.2013	geändert	AGS 2013/3-15
§ 31 Abs. 1, lit. f)	27.03.2013	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2013/3-15
§ 31 Abs. 1, lit. g)	27.03.2013	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2013/3-15
§ 31 Abs. 2	27.03.2013	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2013/3-15
§ 31 Abs. 3	27.03.2013	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2013/3-15
§ 31a	27.03.2013	01.08.2013	eingefügt	AGS 2013/3-15
§ 33 Abs. 1	09.05.2018	01.08.2018	geändert	AGS 2018/4-18
§ 33 Abs. 2	09.05.2018	01.08.2018	geändert	AGS 2018/4-18
§ 34 Abs. 1	27.03.2013	01.08.2013	geändert	AGS 2013/3-15
§ 34 Abs. 2	27.03.2013	01.08.2013	geändert	AGS 2013/3-15
§ 35	28.10.2015	01.08.2016	aufgehoben	AGS 2016/3-3
§ 37 Abs. 1	27.03.2013	01.08.2013	geändert	AGS 2013/3-15
Titel 5.2.	02.03.2011	01.05.2011	geändert	AGS 2011/2-3
§ 39 Abs. 1	02.03.2011	01.05.2011	geändert	AGS 2011/2-3
§ 39 Abs. 2	02.03.2011	01.05.2011	geändert	AGS 2011/2-3
§ 39 Abs. 3	02.03.2011	01.05.2011	eingefügt	AGS 2011/2-3
§ 40 Abs. 1	02.03.2011	01.05.2011	geändert	AGS 2011/2-3
§ 41 Abs. 2	02.03.2011	01.05.2011	geändert	AGS 2011/2-3
§ 42	28.10.2015	01.08.2016	aufgehoben	AGS 2016/3-3
§ 43 Abs. 1, lit. b)	02.03.2011	01.05.2011	geändert	AGS 2011/2-3
§ 45 Abs. 2, lit. d)	02.03.2011	01.05.2011	geändert	AGS 2011/2-3
Titel 6.	02.11.2011	01.01.2012	geändert	AGS 2011/6-19
§ 45a	02.11.2011	01.01.2012	eingefügt	AGS 2011/6-19
§ 45a	27.03.2013	01.08.2013	Titel geändert	AGS 2013/3-15
§ 45a Abs. 2	27.03.2013	01.08.2013	eingefügt	AGS 2013/3-15
§ 45a Abs. 3	09.05.2018	01.08.2018	eingefügt	AGS 2018/4-19
§ 45a Abs. 4	09.05.2018	01.08.2018	eingefügt	AGS 2018/4-19